



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 10 O 20/11

verkündet am : 08.12.2011

Hessler

Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel,
Knesebeckstraße 59 - 61, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Commerzbank AG,
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht bekannt),
d. vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Martin Blessing,
Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr. Achim Kassow,
Jochen Klöges, Michael Reuther, Dr. Stefan Schmittmann,
Ulrich Sieber, Dr. Eric Strutz und Martin Zielke,
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 10 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2011 durch den Richter Christ als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.355,77 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 15.02.2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträge zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen die Abgabe eines Angebots dem Kläger gegenüber der Beklagten auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie der Annahme der Abtretung der Rechts aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 2.546,18 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 15.02.2011 zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
7. Die Verurteilung gemäß den Anträge zu 5-6 erfolgt Zug um Zug gegen die Abgabe eines Angebots dem Kläger gegenüber der Beklagten auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.

8. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie der Annahme der Abtretung der Rechts aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
9. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
10. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 60 % und die Beklagte zu 40 %.
11. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aufgrund Falschberatung im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen an zwei von der Beklagten konzipierten und vertriebenen Filmfonds in Anspruch.

Die Beklagte hat im Jahr 2001 den Filmfonds „MHF Erste Academy Film & Co. Beteiligungs KG“ (im Folgenden „Academy 1“) und im Jahr 2002 den „MHF Zweite Academy Film & Co. Beteiligungs KG“ (im Folgenden „Academy 2“) initiiert.

Der Kläger hat über die Beklagte mit Beitrittserklärung vom 12.10.2001 (Anlage K 1a) eine Beteiligung am Filmfond „Academy 1“ in Höhe von EUR 25.000,- zuzüglich eines Agio in Höhe von EUR 1250,- und durch Beitrittserklärung vom 29.11.2002 (Anlage K 1b) eine Beteiligung am Filmfond „Academy 2“ in Höhe von weiteren EUR 25.000,- zuzüglich eines Agio in Höhe von EUR 1250,- gezeichnet. In dem Beitrittsformular vom 12.10.2001 ist Frau Si und in dem Beitrittsformular vom 29.11.2002 Frau Sa als Ansprechpartner bezeichnet. Bezüglich des genauen Inhalts der Zeichnungserklärungen wird auf die Anlagen K 1a und K1b verwiesen.

In der Folgezeit hat der Kläger hinsichtlich des Fonds „Academy 1“ Rückflüsse in Höhe von insgesamt 95,5769 % und hinsichtlich des Fonds „Academy 2“ Rückflüsse in Höhe von insgesamt 94,81153 % des Nominalbetrages erhalten. Er verlangt mit der - der Beklagten am 15.02.2011 zugestellten Klage – von der Beklagten die Erstattung des Kapitalverlustes in Höhe der Differenz zum jeweiligen Zeichnungsbetrages sowie des Agios als Schadensersatz. Ferner macht er gegenüber der Beklagten entgangene Wiederanlagezinsen in Höhe von 4 % des jeweils

angelegten Nominalkapitals für den Zeitraum von 2002 bis 2007 (hinsichtlich des „Academy 1“) und für den Zeitraum 2003 bis 2009 (hinsichtlich des „Academy 2“) als Zinsschaden geltend.

Hinsichtlich der Beteiligung am „Academy 1“ macht der Kläger folgende Positionen:

Kapitalverlust in Höhe von 4, 4231 % aus EUR 25.000,- zzgl EUR Agio iHv EUR 1250,-	EUR 2.355,77
Zinssachden 4 % p.a. aus EUR 26.250,- für 6 Jahre (2002 – 2007)	EUR 6.300,-
Gesamt:	EUR 8.655,77

und hinsichtlich der Beteiligung am „Academy 2“ folgende Positionen:

Kapitalverlust in Höhe von 5 1847 % aus EUR 25.000,- zzgl EUR Agio iHv EUR 1250,-	EUR 2.5546,18
Zinssachden 4 % p.a. aus EUR 26.250,- für 7 Jahre (2003 – einschließlich 2009)	EUR 7.350,-
Gesamt:	EUR 9.896,18

als Schadensersatz geltend

Gegenstand der Fonds, deren Initiator und Herausgeber die Beklagte war, war die Produktion von Filmen, vor allem in den USA. Die Fonds arbeiteten hierzu als Produktions- und Vertriebspartner in den USA mit dem Unternehmen „Franchise Picture“ zusammen.

Franchise Pictures war gemäß dem Fondskonzept insbesondere für den Weltvertrieb der Filme als „Independent Studio“ verantwortlich. Hierzu enthalten die Fondsprospekte, bezüglich deren weiteren Inhalts auf die Anlagen B 2 bzw. K 13 Bezug genommen wird, auf den Seiten 9 bzw. 12 der Prospekte folgende Ausführungen:

„Der Fond hat Franchise Pictures unter anderem deshalb als Lizenznehmer ausgewählt, da Franchise über vertragliche Beziehungen zu einzelnen der Major Studios verfügt. Diese Vertragsbeziehungen stellen sicher, dass Franchise Pictures Filme in Nordamerika durch ein Major Studio vermarkten kann. Dies hat den Vorteil, dass der Fonds seine Filme durch ein Major Studio als Unterlizenznehmer in Nordamerika verwerten lassen kann.

(...)

Da der wirtschaftliche Erfolg eines Filmes nicht vorhersehbar ist, sondern auf Grund einer Vielzahl von Annahmen geschätzt werden kann, wird der Fonds an Franchise eine weltweite Verwertungslizenz für den Film nur gegen das Versprechen einer Garantiezahlung geben, die sogenannte Mindestgarantie. Die Mindestgarantie für alle vom Fonds produzierten Filme werden zum 31.12.2009 in Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens des Fonds gezahlt werden. Damit soll erreicht werden, dass auch bei einem Misserfolg der Filme der Fonds seine in die Filmproduktion investierten Mittel zurückerhält (.....)“

Auf Seiten 16 bzw. 19 der Prospekte wird wie folgt weiter ausgeführt:

„Lizenzverträge, Mindestgarantien, Veräußerung der Filmrechte

Der Fond wird für jeden von ihm zu produzierenden Film einen Lizenzvertrag mit einer Tochtergesellschaft von Franchise Pictures (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt) abschließen. (...) Franchise Pictures ist ebenfalls Vertragspartner und tritt bestimmten Verpflichtungen der Lizenznehmer unter den Lizenzverträgen bei, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung der Mindestgarantien und der Verpflichtung, die Filme in Nordamerika durch ein Major Studio verwerten zu lassen.“

Bereits am 21.12.2000 brachte die Intertainment AG eine Pressemitteilung heraus, in welcher sie darüber informierte, dass die Intertainment Licensing GmbH, eine Tochter der damals am Neuen Markt notierten Intertainment AG, am 21.12.2000 in den USA vor dem District Court in Los Angeles Klage u.a. gegen die Franchise Pictures LLC, Franchise Pictures Inc., deren Chairman und CEO Elie Samaha und deren Präsident und COO Andrew Stevens erhoben hatte. Die Intertainment Licensing GmbH warf den darin Beklagten organisierten Betrug auf Grund überhöhter Budgets der von Franchise Pictures produzierten Filme vor und legte dar, das dadurch ein Schaden von mindestens 75 Mio. US-Dollar zugefügt worden sei, welchen sie einklagte. Letztlich wurde die Franchise Pictures hierauf am 19.08.2004 verurteilt, an die Intertainment Licensing GmbH 121,7 Mio. US-Dollar zu zahlen, worauf Franchise Pictures am 20.08.2004 Konkurs anmeldete.

Die streitgegenständliche Fondsprospekte, deren Übergabe zwischen den Parteien streitig ist, enthalten hierzu auf den Seiten 11 f (Prospekts des „Academy 1“) bzw. den Seiten 14 f (Prospekts des „Academy 2“) folgende Angaben:

„Franchise Pictures hat in der Vergangenheit eigene Filmproduktionen (zum Teil) durch Lizenznehmer finanzieren lassen, insbesondere durch einen deutschen Lizenzhändler, der am Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist. In der Presse wurde verschiedentlich darüber berichtet, dass dieser Lizenzhändler Franchise Pictures wegen angeblich überhöhter Produktionskosten-Budgets verklagt hat (z.B. in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.Mai 2002, Seite 28).“

Weitere Ausführungen zu der gegen Franchise Pictures in den USA anhängigen Klage werden nicht gemacht. Die Kläger ist hierüber auch unstreitig nicht weiter durch die Beklagte informierte worden.

Der Kläger behauptet, dass ihm die Mitarbeiterin der Beklagten, Frau Si , aus dem Finanzcenter Tegel im Oktober 2001 die sichere steuersparende Filmfondsbeteiligung Academy 1

telefonisch angeboten habe. Frau Si habe im 100 % Sicherheit garantiert und mitgeteilt, dass die Fondsbeteiligung steuerlich absetzbar sei, was durch die Commerzbank geprüft und von der Finanzverwaltung bestätigt worden sei. Zudem habe sie ihm erklärt, dass es sich um einen Garantiefonds handle, d.h. die Commerzbank garantiere den Anlegen, dass das eingesetzte Kapital zu 100 % wieder zurückgezahlt werde. Es seien Renditen von bis zu 10 % zu erwarten. Der Langprospekt sei noch im Druck und solle später verschickt werden. Kurz darauf habe er den Zeichnungsschein vorausgefüllt per Post erhalten, den er dann unterschrieben und ausgefüllt in den Briefkasten der Commerzbank in der Müllerstraße geworfen habe.

Im Herbst 2002 habe ihn Frau Sa, die sich bei ihm als Nachfolgerin von Frau Si vorgestellt habe, angerufen und ihm unter den Hinweis, dass er doch schon im letzten Jahr den „Academy 1“ erfolgreich gezeichnet habe, den „Academy 2“ angeboten. Dieser weise dasselbe Konzept - 100%ige Sicherheit durch eine Commerzbankgarantie, steuerliche Absetzbarkeit - auf, wie der „Academy 1“. Nachdem ihn Frau Sa überzeugt hatte, habe sie ihm einen vorgefertigten Zeichnungsschein übersandt, den er unterschrieben und in der Commerzbankfiliale in der Müllerstraße abgegeben habe.

Der Kläger ist der Ansicht, dass eine fehlerhafte Anlageberatung der Beklagten vorliege, da sie ihn unter anderem über die gegen Franchise Pictures anhängige, für diese existenzbedrohende Klage detaillierter hätte aufklären müssen.

Er behauptet, dass er die Fonds bei richtiger Aufklärung nicht gezeichnet hätte, sondern die Gelder sonst festverzinslich angelegt hätte und bei einer Laufzeit bis 2011 mindestens eine Rendite von 4 % erzielen hätte können.

Da er sich im Juli 2002 ein Wohnhaus gekauft und dafür einen Kredit mit einem Zinssatz von 5.5 % p.a. aufgenommen hat, hätte er das in die Fonds investierte Geld für das Darlehen einsetzen können und hätte so Beiträge von 5,5 % p.a. gespart.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 8.655,77 zuzüglich Zinsen aus EUR 2.355,77 in Höhe von 4 % ab dem 01.01.2008 bis Rechtshängigkeit zuzüglich Zinsen aus EUR 8.655,77 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co.

Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

3. Die Verurteilung gemäß den Anträge zu 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen die Abgabe eines Angebots dem Kläger gegenüber der Beklagten auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie der Annahme der Abtretung der Rechts aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 9.896,18 zuzüglich Zinsen aus EUR 2.546,18 in Höhe von 4 % seit dem 01.01.2010 bis Rechtshängigkeit zuzüglich Zinsen aus EUR 9.896,18 ab Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
7. Die Verurteilung gemäß den Anträge zu 5-6 erfolgt Zug um Zug gegen die Abgabe eines Angebots dem Kläger gegenüber der Beklagten auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Erste Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
8. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der jeweils von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von EUR 25.000,- sowie der Annahme der Abtretung der Rechts aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Beratungsgespräche vor Zeichnung der Fondsbeteiligungen. Frau Si kenne den Kläger nicht und können sich nicht daran erinnern jemals mit dem Kläger telefoniert zu haben. Sie habe den Kläger nie gesprochen, geschweige denn beraten. Auch Frau Sa könne sich nicht an ein Gespräch mit dem Kläger erinnern. Auch sie kenne den Kläger nicht und habe ihn nicht beraten. Gerade in den Fällen wenn ein Kunde eine Beteiligung ohne vorherige Beteiligung zeichne und es deshalb an einem ein Kundenbetreuer fehle, werde eine Mitarbeiterin als zukünftige Ansprechpartner für den Kunden im Kopf des Zeichnungsschein eingetragen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Prospekt habe auf die Risiken im Zusammenhang mit Franchise Pictures ausreichend hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im übrigen unbegründet.

- I. Die Beklagte haftet dem Kläger gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den mit diesem geschlossenen Beratungsverträge im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anlage auf Schadensersatz.
1. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten sind im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anteile der streitgegenständlichen Fonds – zumindest stillschweigend - Beratungsverträge zustande gekommen.

Ein Beratungsvertrag kommt zumindest konkludent zustande, wenn einem Anleger Auskünfte oder Ratschläge erteilt werden, die – für den Berater erkennbar – von erheblicher Bedeutung für den Empfänger im Hinblick auf seine Anlageentscheidung sind. Die Tatsache, dass ein Beratungsgespräch stattfindet, führt stets zur Annahme, dass ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Initiative für das Gespräch vom dem Kunden oder dem Bankmitarbeiter ausgeht und ob zwischen der Bank und dem Anleger bereits vertragliche Beziehungen bestehen (BGH, WM 1987, 495 ff; OLG Frankfurt, ZIP 1998, 1713).

Unstreitig erwarb der Kläger die streitgegenständliche Beteiligungen durch die Beitrittserklärungen vom 12.01.2001 bzw. 29.11.2002 über die Beklagte.

Zwar ist die Annahme eines Beratungsvertrag dann zu verneinen sein, wenn der Anleger von sich aus an die Bank herantritt und ein bestimmtes Anlageprodukt wünscht und damit zum Ausdruck bringt, dass er gerade keine Beratung wünscht. Dies hat die Beklagte jedoch nicht vorgetragen.

Der Kläger hat dagegen Umstände geschildert, die jeweils das Zustandekommen eines Beratungsvertrages mit der Beklagten begründen. So hat er vorgetragen, dass er von Mitarbeiterinnen der Beklagten angerufen wurde, die ihm den jeweiligen Fonds vorgestellt haben und die Vorzüge der Fonds erklärt haben. Nach dem klägerischen Vortrag haben die Mitarbeiterinnen der Beklagten dem Kläger Auskünfte erteilt, die für diesen erkennbar von erheblicher Bedeutung waren und die dieser zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Angesichts dieses substantiierten Vortrags zum Erwerb der streitgegenständlichen Beteiligungen auf Grund einer Beratung durch die Mitarbeiterinnen der Beklagten und der unstreitigen Tätigkeit der Mitarbeiterinnen für die Beklagte, reicht das einfache Bestreiten der Beklagten der Beratungssituationen, ohne die konkrete Angabe wie es alternativ zu der Zeichnung der Fondsbeteiligungen gekommen ist, nicht aus.

Das Bestreiten der durch den Kläger im einzelnen geschilderten Beratungsgespräche durch die Behauptung die von ihm benannten Mitarbeiterinnen würden den Kläger nicht kennen und sich auch nicht an eine Telefonat mit ihm erinnern und hätten ihn nicht beraten, stellt sich als einfaches Bestreiten dar, da die Beklagte hierdurch im Ergebnis lediglich den Vortrag des Klägers negiert. Aus § 138 Abs. 2 und 3 ZPO kann sich ergeben, dass einfaches Betreiten nicht ausreicht, sondern substantiiertes Bestreiten, d.h. mit einer konkreten Gegendarstellung versehen, erforderlich ist. Eine solche Verpflichtung besteht dann, wenn die bestreitende Partei alle wesentlich Tatsachen kennt oder zumindest kennen kann und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Davon ist auszugehen, wenn die behaupteten Vorgänge sich im Wahrnehmungsbereich des Bestreitenden abgespielt haben (Zöller, 26. Auflage 2007, § 138 ZPO, Rn. 10a; Musielak, 8. Auflage 2011, § 138 ZPO, Rn. 10, BGHZ 100, 190, (196)). Dabei werden Vorgänge im eigenen Geschäfts- oder Verantwortungsbereich eigenen Wahrnehmungen gleichgestellt.

So ist es auch vorliegend. Da es unstreitig ist, dass der Kläger die Beteiligungen über die Beklagte gezeichnet hat und die Umstände der Vertragsanbahnung somit in den Wahrnehmungsbereich der Beklagten fallen, ist ihr zuzumuten nähere Angaben zum Zeichnung zu machen und substantiiert darzulegen, wie es zur Zeichnung der Fondsbeteiligungen gekommen ist. Ein einfaches Bestreiten ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.

Nach alledem war - aufgrund der Unerheblichkeit des Bestreitens - von einem unstreitigen Vortrag zur Beratung durch die Beklagte auszugehen.

2. Die Beklagte hat vorliegend die ihr obliegenden Beratungspflichten verletzt, indem sie nicht hinreichend auf den auf den zum Zeitpunkt des Beratungszeitpunkt anhängigen Prozess gegen die Franchise Pictures hingewiesen hat. Dabei kann es vorliegend dahinstehen, ob im Rahmen der Zeichnung der Beteiligungen durch den Kläger die Fondsprospekte übergeben wurde. Unstreitig wurden weitergehende Hinweise zur Situation der Franchise Pictures als im Prospekt enthalten durch die Beklagten bzw. deren Mitarbeiter nicht erteilt. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind jedoch unzureichend und damit im Ergebnis falsch, da sie dem Erwerber der Beteiligung kein ausreichend klares Bild über die schon zum Beratungszeitpunkt kritisch zu betrachtende Lage der Franchise Pictures als wesentlichem Vertragspartner und Garantiegeber des Fonds boten. Zwar weisen die Prospekte darauf hin, dass eine Klage gegen Franchise Pictures erhoben worden sei. Dass es sich allerdings um eine Klage in Höhe von mindestens 75 Mio. US-Dollar handelte, verschweigen die Prospekte. Ebenso verschweigen diese, dass der Klage der Vorwurf des organisierten Betruges durch Franchise Pictures zu Grunde lag. Zwar ist insoweit von überhöhten Produktionskosten-Budgets die Rede. Nicht jede Produktionskostenbudgetüberhöhung beruht jedoch auf organisiertem Betrug und nicht jede diesbezügliche Klage auf dem Vorwurf vorsätzlichen deliktischen Verhaltens. Auch macht es für einen Anleger einen erheblichen Unterschied, zu wissen, ob gegen den Hauptgeschäftspartner des Fonds in den USA eine Klage wegen Produktionskostenbudgetüberhöhung oder wegen - damals angeblicher - vorsätzlicher betrügerischer Budgetüberhöhung anhängig ist, da die Seriosität von Franchise Pictures als Hauptvertrieb und Garantiegeber des Fonds für die Bewertung der mit dem Fonds verbundenen Risiken schon objektiv eine entscheidende Rolle spielt. Ferner war der Anleger angesichts der vorliegend existenzbedrohenden - und ex post auch existenzvernichtenden - Höhe der Klage gegen Franchise Pictures auch über die Höhe der Klage aufzuklären, da nur diese den Anleger hinreichend darüber informieren konnte, wie das Risiko des Ausfalls des Garantiegebers im vorliegenden Fall einzustufen war. Über all dies konnte die Beklagte auch nicht durch Verweis auf einen Artikel in der FAZ hinreichend aufklären. Derart gewichtigen Umstände wie die erheblich in Zweifel gezogene Seriosität und Bonität des Garantiegebers und Hauptgeschäftspartners des Fonds in den USA hätten vielmehr im Fondsprospekt selbst hinreichend deutlich gemacht werden müssen, zumal die Prospekte auch im Übrigen auf den Seiten 9 bzw. 12 und 16 bzw. 19 ausführlich auf Franchise Pictures eingeht und so das damals bestehende Problem mit diesem Unternehmen durch Verweis auf einen Zeitungsartikel unangemessen verharmlost wird.

3. Für den Kläger spricht die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, sodass die Falschberatung durch die Beklagte auch kausal für die Zeichnung der Beteiligung war
 4. Im Hinblick auf den Umfang des Schadensersatzanspruchs gilt, dass der Kläger gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen ist, als hätte der die streitgegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet.
 - 4.1 Der Schaden, der dem Kläger zu ersetzen ist, besteht zum einem in der jeweils verbliebenen Differenz zur den Zeichnungssummen und dem von dem Beklagten gezahlten Agio. Damit kann der Kläger in Bezug auf die Beteiligung an dem „Academy 1“ EUR 2.355,77 und hinsichtlich der Beteiligung an dem „Academy 2“ EUR 2.546,18 ersetzt verlangen. Steuervorteile sind dem Kläger nicht anzurechnen, da die Schadensersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterliegt. Es handelt sich vorliegend nicht um Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, sondern um Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG, so dass der Kläger die ihm zustehende Schadensersatzleistung ebenfalls zu versteuern hat.
 - 4.2 Soweit der Kläger darüber hinaus entgangenen Gewinn ersetzt verlangt, war die Klage abzuweisen. Entgangenen Anlagezinsen in Höhe von 4 % seit dem Tag der Zeichnung kann er nicht verlangen, da er einen entgangenen Gewinn gemäß § 252 Satz 2 BGB nicht hinreichend dargelegt hat. Der allgemeine Vortrag des Klägers aus der Klageschrift, er hätte, da er eine sichere Anlage wünschte, die Gelder ansonsten festverzinslich mit einer Rendite von 4 % angelegt, ist zu pauschal. Zwar ist von dem Grundsatz auszugehen, dass dem Kapitalanleger, der durch schuldhaft unrichtige Angaben zu einer Anlageentscheidung bewogen wird, auch der Schaden zu ersetzen ist, der sich typischerweise dadurch ergibt, dass Eigenkapital in solcher Höhe erfahrungsgemäß nicht ungenutzt geblieben wäre (BGH vom 02.12.1991 – II ZR 141/90. NJW 1992, 1223).
- Es sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Kläger bei genauerer Kenntnis des gegen die Franchise Pictures geführten Prozesses das Geld in eine festverzinsliche Anlage investierte hätte. So gibt es keinen Erfahrungssatz, dass Geld dann entsprechend sicher angelegt worden wäre (KG vom 14.04.2009 – 24 U 32/08). Insbesondere kann nicht unterstellt werden, dass ein Anleger, der sich an einem Steuersparmodell beteiligt hat, bei Kenntnis der Erfolglosigkeit seiner Anlage ausgerechnet einen Sparvertrag über Festgeld abgeschlossen hätte (OLG Stuttgart vom 30.11.2010 – 6 U 2/ 10, juris, Rn. 42). Gegen eine solche Vermutung spricht vielmehr das Anlageverhalten des Klägers und die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung zahlreich zur Verfügung stehenden Anlagemöglichkeiten vergleichbarer Art. Vielmehr liegt es nahe, dass er als Alternative ebenfalls eine unternehmerische Beteiligung mit Verlustzuweisung gewählt hätte. Solche Anlageformen sind aber typischerweise gerade nicht mit einer festen Verzinsung, sondern mit bloßen Gewinnchancen verbunden.

Soweit der Kläger vorträgt, dass er im Jahr 2002 eine Wohnhaus in Berlin in einer GbR gekauft und dafür einen Kredit über EUR 250.000,- aufgenommen hat, bei dem der Zinssatz 5,5 % p.a. betragen habe und er darauf hinweist, dass er das in die Fonds investierte Geld für das Darlehen einsetzen hätte können und so Beiträge in Höhe von 5,5 % p.a. gespart hätte, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Vortrag des Klägers ist insoweit nicht glaubhaft und widerspricht sich selbst.

Denn da die Zeichnung des Academy 2 zeitlich nach dem Hauskauf erfolgte, hat sich der Kläger offensichtlich bewusst dagegen entschieden das ihm im Jahre 2002 zur Verfügung stehende Kapital statt in den Hauskauf in die Beteiligung an dem Academy 2 zu investieren. Dieser Umstand spricht auch dagegen, dass der Kläger das Geld, das er im Jahr 2001 in die Beteiligung des Academy 1 investiert hat, bei richtiger Aufklärung später zur Finanzierung des Hauskaufs verwendet hätte. Denn der Umstand, dass der Kläger im Jahr 2002 freies Kapital statt in den Hauskauf in die streitgegenständliche Beteiligung investierte hat, spricht dafür, dass er das Geld unabhängig von dem Hauskauf in eine der streitgegenständlichen Beteiligung ähnliche Anlageform investiert hätte.

5. Die Klage ist auch bezüglich der Feststellungsanträge zu 2 und 6 zulässig und begründet:

Der Kläger hat ein hinreichendes Feststellungsinteresse bzgl. der Verpflichtung der Beklagten zur Tragung der steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteile, da diese Folgen noch nicht abschließend feststehen. Die Klage ist insoweit auch begründet, da auf Grund § 249 BGB die noch entstehenden Nachteile von der Beklagten im Rahmen des Schadensersatzes zu tragen sind.

6. Die Anträge zu 4. und 8. auf Feststellung des Annahmeverzuges sind gemäß §§ 256 Abs. 1, 756, 765 ZPO zulässig und nach § 293 ff BGB begründet. Der Kläger hat im Hinblick auf die Erleichterungen in der Zwangsvollstreckung nach §§ 765, 756 ZPO ein berechtigtes Interesse gemäß § 256 Abs. 1 ZPPO an der Feststellung des Annahmeverzuges.

Die Anträge sind auch begründet, da die Beklagte durch ihren Klageabweisungsantrag die Rückabwicklung und damit auch die Annahme der Rechts aus den Fondsbeteiligungen verweigert hat.

II. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Christ

Ausgefertigt

Hessler

Justizsekretärin

